

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 548/08 B

L 6 R 112/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 65/06 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein Sachverständigengutachten trotz verschiedener sofort aufgezeigter objektiver Mängel Grundlage einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts sein könne.
- 6 Mit dieser Fragestellung kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt werden. Es fehlt bereits an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, deren Auslegung grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwerfen könnte. Außerdem ergibt sich aus der Formulierung der Fragestellung im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung, dass die aufgeworfene Frage allein auf die Rechtsanwendung im Einzelfall des Klägers abzielt. Im Ergebnis wendet sich der Kläger gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung, der er seine eigene entgegensetzt. Daran ändert nichts, dass er die Angriffe auf die Beweiswürdigung in eine abstrakte Rechtsfrage zu kleiden versucht. Ob ein Tatsachengericht seine Entscheidung auf ein Sachverständigengutachten stützen darf, obwohl dieses von einem Beteiligten angegriffen worden ist, bleibt eine Frage der



Beweiswürdigung im Einzelfall und betrifft letztlich die sachliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der behaupteten Rechtsfrage.
- 8 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

